

VI ZR 111/59

V e r k ü n d e t
am 14. Juni 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2218 058

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Mechanikers Kurt Josef B [REDACTED] in F [REDACTED] a M [REDACTED]-G [REDACTED]-
[REDACTED], Gr [REDACTED] St [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Metzger Heinz R [REDACTED] in F [REDACTED] a M [REDACTED],
Mö [REDACTED] Landstraße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 14. Juni 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Hanebeck, Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten Brom gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main vom 10. März 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
Brom auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 13. Dezember 1956 gegen 17 Uhr besuchte der damals 19-jährige Beklagte B. mit seinem Meister, dem Autoschlosser K., den Waffengraveur Ki. in F., der ein Wohnungsnachbar von Kr. war. Ki. war gerade im Begriff, auf den Schießplatz zu gehen, um dort die Pistole eines Kunden zu erproben. Seine eigene 7,65 mm Pistole, aus der er Vergleichsschüsse abgeben wollte, hatte er zusammen mit einem gefüllten Magazin in einer offenen Zigarrenkiste auf den Küchentisch gelegt, als K. und der Beklagte die Küche betraten. K. stellte den Beklagten vor, der sich für die Graveurarbeiten Ki. interessierte, und begab sich wieder in seine eigene Wohnung zurück. Ki. ließ den Beklagten B. am Küchentisch Platz nehmen. Kurz darauf läutete der Kläger an der eine Treppe tiefer liegenden Wohnungstür Ki.. Dieser verließ die Küche und ging hinab, um zu öffnen. Dann kehrte er mit dem Kläger in die Küche zurück. Unterdessen hatte der am Küchentisch verbliebene Beklagte B. Ki. Pistole entdeckt und machte sich an ihr zu schaffen, obwohl er von Waffen nichts verstand. Er führte das gefüllte Magazin ein und versuchte später vergeblich, es wieder herauszuziehen. Nach kurzer Zeit kam K. aus seiner Wohnung zurück. Als er den Beklagten B. mit der Pistole hantieren sah, trat er schweigend hinzu und griff nach der Waffe, um sie ihm aus der Hand zu nehmen. Unmittelbar darauf löste sich ein Schuß. Das Geschoß traf als Querschläger den Kläger in den rechten Oberschenkel und zerfetzte eine Schlagader auf eine Länge von etwa 8 cm. Dem Kläger mußte der rechte Unterschenkel unterhalb des Knies wegen mangelnder Blutversorgung amputiert werden.

Der Kläger hat Ki., K. und den Beklagten B. als Gesamtschuldner für die Unfallfolgen haftbar gemacht. Er

hat mit der Klage Ersatz seines Vermögensschadens, ein angemessenes Schmerzensgeld in Form eines festen Betrages und einer Rente sowie die Feststellung verlangt, daß die Beklagten ihm zum Ersatz allen künftigen Schadens aus dem Unfall verpflichtet sind. Der Kläger hat vorgetragen, der Beklagte B habe nicht nur das Magazin in die Pistole eingeführt, sondern die Pistole auch durchgeladen. K habe B mit beiden Händen die Waffe abgenommen, was dieser ohne weiteres habe geschehen lassen. Erst als K die Pistole allein in beiden Händen gehabt habe, sei der Schuß gefallen.

Der Beklagte B hat - ebenso wie die beiden anderen Beklagten - Klageabweisung beantragt. Er hat entgegnet, er habe die Pistole nicht durchgeladen. Die Patrone könne sich schon vorher im Lauf befunden haben. Nach widerstandslosem Loslassen der Waffe habe er eine Zigarette aus dem Aschenbecher genommen und einen Zug daraus getan. Erst einige Sekunden später sei der Schuß losgegangen. Bei dieser Sachlage könne sein Verhalten nicht mehr als adäquate Ursache des Unfalles angesehen werden. K habe mit seinem Eingreifen einen neuen Geschehensablauf in Gang gesetzt. Der Unfall sei allein dadurch verursacht worden, daß K, nachdem er ihm die Waffe abgenommen habe, den Lauf in Richtung auf den Kläger gehalten und den Abzug berührt habe.

Den Kläger treffe außerdem ein Mitverschulden, weil er nach seinem eigenen Vortrag trotz Kenntnis der Gefahr weder weggegangen sei, noch K auf die Gefahr hingewiesen habe.

Der Kläger hat entgegnet, er habe nicht gewußt, daß B Munition in Händen habe. Bei K als Waffengraveur habe er auch nicht mit einer geladenen Pistole zu rechnen brauchen. Er habe zudem, als er den Beklagten mit der Waffe hantieren sah, diesen gewarnt, er solle das unterlassen, das sei eine gefährliche Sache.



Das Landgericht hat den Beklagten B. sowie K. und Ki. als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 715,60 DM zu zahlen, und im übrigen die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Außerdem hat es die begehrte Feststellung getroffen.

Das Berufungsgericht hat die Berufungen der Beklagten zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß

- a) die gesamten Klageansprüche nur dem Grunde nach gerechtfertigt sind,
- b) die Haftung der Beklagten nur Platz greift, soweit die Ansprüche des Klägers nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Gegen dieses Urteil hat nur der Beklagte B. Revision eingelegt, mit der er seinen Klageabweisungsantrag weiter verfolgt.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht ist zu der Auffassung gelangt, daß das Verhalten des Beklagten B. als adäquate Ursache für die Verletzung des Klägers anzusehen ist. Es führt aus, es sei nicht entscheidend, ob B. die Waffe durchgeladen habe; es könne auch dahinstehen, ob B. oder K. den Abzug berührt und damit letztlich den Schuß ausgelöst habe; in jedem Falle sei das Hantieren des im Umgang mit Waffen völlig unerfahrenen Beklagten B., insbesondere das Einführen des Magazins und der fruchtlose Versuch, dieses wieder herauszuziehen, generell geeignet gewesen, einen anderen körperlich zu ver-

letzen. Diese generelle Gefahr habe sich verwirklicht. Wenn der Schuß erst durch das Eingreifen K. ■■■■■ ausgelöst worden sei, so werde damit die adäquate Verursachung des Unfalls durch das Verhalten des Beklagten B. ■■■■■ nicht in Frage gestellt; denn die Möglichkeit, daß ein Erwachsener B. ■■■■■ gefährliche Spielereien zum Anlaß nehmen werde, ihm die Waffe stillschweigend aus der Hand zu nehmen, und daß es hierbei zur Auslösung eines Schusses kommen werde, liege nicht außerhalb des Bereichs der Lebenserfahrung.

Diese Würdigung wird von der Revision vergebens angegriffen. Nach fester Rechtsprechung ist ein adäquater Zusammenhang gegeben, wenn eine Verhaltensweise generell und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolges geeignet war (BGHZ 3, 261, 267 mit Nachweisen; RGZ 133 126). Durch einen fehlerhaften Eingriff eines Dritten, der den Eintritt des Schadens unmittelbar herbeiführt, wird der adäquate Zusammenhang nur dann ausgeschlossen, wenn dieser Eingriff von einem Unbefugten und in völlig unsachgemäßer und ungewöhnlicher Weise vorgenommen wird (BGHZ 3, 261, 268).

Die Ausführungen, mit denen die Revision darzutun versucht, das geschilderte Hantieren des Beklagten B. ■■■■■ mit der Schußwaffe sei weder gefahrbringend noch zur Herbeiführung des Unfalls generell geeignet gewesen, widersprechen jeder Lebenserfahrung.

Auch durch das Eingreifen K. ■■■■■ kann nach den dargelegten Grundsätzen der adäquate Zusammenhang nicht in Frage gestellt werden. K. ■■■■■ hat nicht unbefugt gehandelt; denn einmal war er der Meister des Beklagten, zum anderen ergab

sich eine Befugnis zum Eingreifen aus seiner eigenen Gefährdung durch die Handlungsweise des Beklagten. Daß die stillschweigende Wegnahme der Waffe durch K. und das Losgehen des Schusses im Zusammenhang hiermit nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit lag, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Dabei ist es nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob der Schuß sich etwa eine oder zwei Sekunden früher oder später gelöst hat. Der innere und äußere Zusammenhang zwischen dem Handeln K. und des Beklagten B. ist in jedem Falle gegeben. Es ist daher auch nicht entscheidend, ob die Behauptung des Beklagten B., der Schuß sei erst einige Sekunden nach der Wegnahme der Waffe gefallen, zwischen den Parteien des Revisionsrechtszuges unstreitig ist.

Aus der Unterstellung des Berufungsgerichts zugunsten des Beklagten B., er habe die Waffe nicht durchgeladen, folgt entgegen der Meinung der Revision noch nicht, daß Krämer, der unstreitig während seiner Militärzeit an der Pistole 08 ausgebildet worden war, die Pistole nach der Wegnahme durchgeladen haben muß. Die Revision trägt selbst vor, eine derartige Handlungsweise K. liege außerhalb aller Wahrscheinlichkeit. Der Beklagte hat auch in den Tatsacheninstanzen eine solche Behauptung nicht aufgestellt, sondern lediglich von der Möglichkeit gesprochen, es könne sich bereits eine Kugel im Lauf befunden haben, als er die Waffe in die Hand genommen habe.

Entgegen der Meinung der Revision entspricht es auch durchaus der Billigkeit, daß der Beklagte für die Folgen seines leichtfertigen Hantieren mit der Pistole einzustehen hat. Seine Haftung entfällt daher auch dann nicht, wenn man mit den Entscheidungen BGHZ 3, 261, 267 und 18, 286, 288 davon ausgeht, daß es sich bei der Prüfung des adäquaten Zusammenhangs nicht eigentlich um eine Frage der Kausalität handelt,

sondern darum, mit einer wertenden Beurteilung die Grenze zu finden, bis zu der dem Urheber einer Bedingung eine Haftung für ihre Folgen billigerweise zugemutet werden kann.

2.) Mit Recht hat das Berufungsgericht eine Fahrlässigkeit des Beklagten B. bejaht, weil er die Gefährlichkeit seines Hantierens mit der Schußwaffe ohne weiteres erkennen konnte und mußte. Nach feststehender Rechtsprechung, von der abzugehen kein Anlaß besteht, setzt der Begriff der Fahrlässigkeit nicht die Voraussehbarkeit der konkreten Gestaltung des Erfolges im einzelnen voraus. Schon hieran scheitern die Rügen, mit denen die Revision dartun will, daß der Beklagte das Eingreifen K. nicht habe voraussehen können. Das Verhalten K. lag zudem, wie bereits dargelegt, nicht so außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, daß der Beklagte nicht damit hätte zu rechnen brauchen.

3.) Das Berufungsgericht verneint ein Mitverschulden des Klägers. Es verweist auf die Begründung des Landgerichts und billigt sie mit dem Hinzufügen, das Vorbringen der Beklagten in der Berufungsinstanz gebe zu einer abweichenden Beurteilung keinen Anlaß. Das Landgericht hat erwogen, der Kläger habe sich darauf verlassen können, daß der Beklagte als Wohnungsinhaber und Waffenkundiger auch ohne besondere Mahnung einem Unzuverlässigen eine Waffe nicht überlassen werde. Solange K. nicht von sich aus einschritt, habe der in der Wohnung fremde Kläger nicht von sich aus eine Besorgnis zu hegen brauchen.

Der Auffassung des Berufungsgerichts ist im Ergebnis beizutreten. Die Revision beanstandet, die Vorinstanzen hätten das - vom Beklagten B. nicht bestrittene - Vorbringen des Klägers nicht als unerheblich ansehen dürfen, er habe B. mit den Worten: "Was machst Du mit dem Ding? Das ist eine gefährliche Sache, unterlaß das", gewarnt. Wenn das Land-

58

gericht meine, der Kläger habe keine Besorgnis zu tragen brauchen, so lange Kirchner von sich aus nicht eingriff, so übersehe es, daß der Kläger, wie seine Äußerung ergebe, gleichwohl Besorgnis gehegt habe. Bei dieser Sachlage sei es dem Kläger zumutbar gewesen, Kirchner zum Einschreiten anzuregen oder den Geschehensablauf zu verfolgen und notfalls die Küche zu verlassen.

Die Rüge greift nicht durch. Aus der Warnung des Klägers folgt nicht mit Notwendigkeit, daß er für seine eigene Sicherheit Besorgnis hegte. Selbst wenn er aber entgegen der Auffassung der Vorinstanzen eine solche Besorgnis getragen hätte, so müßte man ihm vom Zeitpunkt der ausgesprochenen Warnung ab eine gewisse kurze Überlegungsfrist zubilligen, während der er den Erfolg seiner Warnung abwarten, den weiteren Geschehensverlauf verfolgen und sich schlüssig werden konnte, ob er Ki[REDACTED] zum Einschreiten veranlassen oder die Küche verlassen sollte. Das Parteivorbringen ergibt aber keine Anhaltspunkte dafür, daß ihm hierfür noch eine hinreichende Zeitspanne verblieben ist. Ki[REDACTED] hat in der Berufungsinstanz behauptet, er habe, nachdem er zusammen mit dem Kläger die Küche wiederbetreten habe, von diesem den Waffenkatalog entgegengenommen und ihn auf den am Ende der Küche stehenden Schrank abgelegt, als schon der Schuß sich gelöst habe, ehe er, Ki[REDACTED], sich wieder völlig umgereht habe. Diese Behauptung ist von keiner Seite bestritten worden. Das Berufungsgericht hat danach ohne Rechtsirrtum ein mitwirkendes Verschulden des Klägers für nicht erwiesen erachtet.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer